

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

2. Reichsstrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360 Ziff. 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 118 abgedruckt.

feger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuches) eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 4 eintreten.

Zur Gründung organisirter Feuerwehrcorps und Feststellung oder Abänderung der Statuten derselben bedarf es der Genehmigung des Bezirksamts, da die Thätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise die Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch der Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zweckentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Bekämpfung der Feuergefährdung nöthigen polizeilichen Maßregeln bedingt. Aus dem gleichen Grunde sind die Feuerwehren auch einer ständigen Überwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ist insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefassen nicht auf eine unverhältnismäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation des Corps und seiner Thätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuergefährdung entsprechen, daneben auch auf die Regelung der Mitwirkung von Seiten der nicht bei dem Corps theiligten Einwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung der Befehlshaber und bei der dienstlichen Thätigkeit des Corps bei Brandfällen der gebührende Einfluß gesichert werde. Ministerium des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen solche Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Ortsordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften erhalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Corps auf Grund dieses Paragraphen bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Zivilgericht zu verfolgen.